

Anmerkung zum Groenewold-Urteil⁸

Die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes klingt einerseits auf Grund einiger Formulierungen und vielleicht auch angesichts der Strafzumessung liberal; andererseits aber bedeutet sie eine nahezu unbegrenzte Ausweitung von § 129 StGB und vollzieht damit einen weiteren Schritt in Richtung der Ablösung eindeutiger Tatbestandsmerkmale durch das biegsame Element nachträglicher richterlicher Würdigung. Die Verteidigung in Verfahren gemäß § 129 StGB, bei denen es um Terrorismus geht, wird durch diese Entscheidung in Zukunft für Anwälte zu einem halsbrecherischen Unterfangen; denn auch ohne »Info-System« können gleichartige Informationen verschiedener Anwälte nach dieser Entscheidung in Zukunft strafrechtlich belangt werden, wenn dargelegt wird, daß erstens die kriminelle Vereinigung weiterexistiert (was immer möglich ist, sofern die Gefangenen nicht abschwören) und daß zweitens die gleichartigen Informationen die Gefangenen in ihrem Gruppenzusammenhang unterstützen. Die vom Senat nicht beachtete Konsequenz ist, daß Anwälte in allen Verfahren gemäß § 129 StGB auf Einzelverfahren dringen müssen.

Angesichts der vor dem Prozeß von der Bundesanwaltschaft und von bestimmten Medien verbreiteten Vorwürfen ist es heutzutage schon etwas, daß der Senat Dinge feststellt, die an sich selbstverständlich sein müßten:

- »Die Übernahme der Verteidigung der in der Öffentlichkeit bereits vorverurteilten Baader-Meinhof-Gruppe, die ein Recht daraus hatte, verteidigt zu werden, war grundsätzlich ehrenwert.«
- »Es war auch durchaus achtenswert, das er [der Angeklagte] bei der öffentlichen Vorverurteilung seiner Mandanten und in der gespannten Atmosphäre immer wieder darauf hinwies, daß seine Mandanten noch nicht verurteilt seien und daß auch sie Anspruch auf ein faires, objektives Verfahren hätten.«
- Der Angeklagte »sah weiterhin, daß sich viele seiner Mandanten in einer sehr schlechten körperlichen Verfassung befanden, und wurde auch aus Sorge um Ihre Person tätig.«
- »Im Rahmen der gemeinschaftlichen Verteidigung war es [. . .] zulässig, daß der Angeklagte selbst Rundbriefe in der geschilderten Art umlaufen ließ, in denen über das gegenseitige Ergehen während des Hungerstreiks, über Verteidigungstaktik, über die Reaktionen der Öffentlichkeit und über Gerichtsbeschlüsse und Verfahren berichtet wurde.«
- »Der Angeklagte war nicht verpflichtet, gegen das »Selbstverständnis« seiner Mandanten einzuschreiten und ihr Zensor zu sein.«

Wenn nicht die entfachte Kampagne die Öffentlichkeit gehindert hätte, solche Selbstverständlichkeiten zur Kenntnis zu nehmen oder von ihnen auszugehen, hätte sich die Auseinandersetzung über das »Info-System«, das Rechtsanwalt Groenewold 1973 aufgebaut hat, auf die Frage konzentrieren können: Müssen Anwälte, die eine Gruppe von Angeklagten gemeinschaftlich verteidigen und zur gegenseitigen Unterrichtung zwischen Anwälten und Angeklagten sich »zulässiger Umläufe« bedienen, Beiträge der Angeklagten zensieren und bestimmte Informationen zurückhalten? Und wenn ja, nach welchen Kriterien?

⁸ Zu der Entscheidung s. auch *Plädoyers in der Strafsache gegen Rechtsanwalt Kurt Groenewold Erik von Bagge, Roland Houwer, Ulrich K. Preuß, Reinhard Zimmermann mit Beiträgen von Ramsey Clark und Ulrich Sonnemann und einem Bericht über die Plädoyers der Bundesanwaltschaft* [und dem Schlußwort von Kurt Groenewold], Hamburg (Attica Verlag), 1978; s. ferner Groenewold, Köncke u. Rogge, Hrsg., *Informationen zur Anklage des Generalbundesanwalts gegen Rechtsanwalt Kurt Groenewold als Verteidiger der Gefangenen aus der RAF*, Hamburg (Von Melle Park 17) 1976 u. *Juristische Unterlagen zum Prozeß gegen Rechtsanwalt Kurt Groenewold*, o. O. o. J. (1977); beide Broschüren haben die Überschrift »Prozesse gegen die Verteidiger der politischen Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD)«.

In der Entscheidung wird mehrfach belegt, daß RA Groenewold sowohl Beiträge der Angeklagten nicht in das Info aufgenommen und bestimmte Informationen, um die er gebeten worden war, nicht geliefert hat: »So hielt der Angeklagte Urkunden« (die im einzelnen aufgezählt werden) »zurück und legte sie in seinem Büro ab«. Das Urteil behandelt auch einen Konflikt zwischen RA Groenewold und seinen ehemaligen Mandanten, der entstand, weil Groenewold

»nur das weitergab, was er für die Verteidigung, so wie er sie verstand, für notwendig hielt. Es kam zu heftigen Anwürfen der Gefangenen gegen den Angeklagten.«

Ein Gefangener schrieb:

»diese zensurschwehereien sind allerdings das finsterste. warte, nachdem die bullen einem jahrelang informationen vorenthalten haben und das noch tun – macht ihr das jetzt auch.«

Der Senat erkennt die »Bemühungen« von RA Groenewold an, »die Info-Beiträge zu »sieben««. Das Gericht wirft RA Groenewold jedoch vor, nicht genügend gesiebt, sich über das zulässige Maß hinaus engagiert und sich in einem vermeidbaren Irrtum darüber befunden zu haben, »seine Verteidigung sei erlaubte Verteidigung«. Charakteristisch für die vorliegende Entscheidung ist, daß der Senat nicht in der Lage ist, exakt anzugeben, wo die Grenze zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Verteidigung im Rahmen des zulässigen Versands von Umläufen bei Gruppenverteidigung liegt.

Das Gericht hätte feststellen können: Die Grenze des Zulässigen wird bei Rundbriefen im Rahmen von Gruppenverteidigung überschritten, wenn durch solche Rundbriefe Untersuchungsgefangenen die Fortexistenz einer kriminellen Vereinigung im Sinn von § 129 StGB dadurch möglich gemacht wird, daß die Untersuchungsgefangenen damit direkt in die Lage versetzt werden neue konkrete Straftaten (z. B. Gefangenenbefreiung, Geiselnahme, Erpressung, Mord oder Gefangenenmeuterei) zu begehen oder wenn durch solche Rundbriefe der Kontakt zwischen Untersuchungsgefangenen und nicht inhaftierten Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung im Sinne von § 129 StGB hergestellt und damit der Fortbestand einer solchen kriminellen Vereinigung gesichert wird, weil die nicht inhaftierten Mitglieder durch solche Rundbriefe in die Lage versetzt werden, neue Straftaten zu begehen. Doch das Gericht hätte m. E. RA Groenewold freisprechen müssen, wenn es in dieser Weise eine klare Grenzziehung vorgenommen hätte.

Die Anklage hat ihre Argumentation in wesentlichen Teilen darauf gestützt, die von RA Groenewold im Info verschickten Materialien seien nicht »verteidigungsrelevant« gewesen. Das Gericht hat diese Argumentation nicht zurückgewiesen, sondern die Verurteilung darauf gestützt. Nun weiß auch das Gericht, daß nicht jede Handlung, die nicht ausschließlich Zwecken der Verteidigung dient, bereits eine Straftat ist. Der Vorwurf des »verteidigungsfremden« Verhaltens wird in den Augen des Gerichts zu einer Straftat, da solches Verhalten als Unterstützung einer kriminellen Vereinigung im Sinne von § 129 StGB gewertet wird. Doch auch diese Konstruktion ergibt keinen eindeutig definierten Tatbestand. Die schriftliche Begründung ist deshalb so enthüllend, weil sie deutlich macht, in welchem Ausmaß mittels der Konstruktion – verteidigungsfremdes Verhalten gleich Unterstützung einer kriminellen Vereinigung – das biegsame Element richterlicher Würdigung an die Stelle eines für den Täter von vornherein erkennbaren, klar umrissenen Tatbestandes tritt.

Es ist hervorzuheben, daß RA Groenewold die Grenze der zulässigen Verteidigung von Anfang an an rechtlich definierten Tatbeständen gemessen hat. Alles, was auf die Begehung konkreter Straftaten zielte, kam nicht in den Rundbrief. Es gibt nach der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür, daß das »Info-System« dazu

diente, den Kontakt zwischen den Untersuchungsgefangenen und nicht inhaftierten Mitgliedern aufrecht zu erhalten. Der Rundbrief enthält auch nichts über Befreiungspläne. RA Groenewold hat vor Gericht unwiderlegt erklärt, »er habe Waffenprospekte grundsätzlich nicht über das Info laufen lassen. Er habe nur solche Sachen zugelassen, die sich mit der Rüstung in der Dritten Welt beschäftigen.« So hat er nach den Feststellungen des Gerichts beispielsweise einen Prospekt über »Sprengminen« und eine Ausarbeitung darüber, wie man Beton in einem »Schmelzschnidvorgang« trennen kann, nicht verschickt.

Das Gericht stimmt dieser Grenzziehung nicht zu; aber es ist gezwungen, sich in der Entscheidung mit dem Bemühen von RA Groenewold auseinanderzusetzen, »nur verteidigungsrelevantes Papier in seinem ›Info-System‹ umlaufen zu lassen und Papiere, die er für bedenklich hielt oder für nicht verteidigungsrelevant, zurückhalten«. Es muß RA Groenewold zubilligen, daß der »Großteil rechtmäßig war«; »lediglich einige Papiere ragten wie Zacken heraus«. ⁹ Das hätte bei der Würdigung der Gesamtsituation und auch der Persönlichkeit des Angeklagten, wie das Gericht sie vorgenommen hat, in anderen Fällen zur Feststellung geführt, daß der Rechtsirrtum nicht zu vermeiden war. Aber war das Gericht wirklich frei angesichts der Tatsache, daß sich die Anklage im Prozeß gegen RA Klaus Croissant »im wesentlichen auf dieselben Punkte stützt, über die in Hamburg verhandelt worden ist«? ¹⁰ Zu den problematischen Beiträgen im Info-System, die wie Zacken herausragen, gehört eine Ausarbeitung, die mit »Elektronik-Meßwandel/Schalter« überschrieben ist und in der die Umwandlung nicht elektrischer physikalischer Werte in elektrische Werte geschildert wird. RA Groenewold hat erklärt, die Formulierungen dieses Papiers »hätten mit Verteidigung nichts zu tun«. »Er habe sie beim Lesen übersehen.« Dazu heißt es im Urteil:

»Der Senat glaubt dem Angeklagten nicht, daß er den Inhalt des Umlaufs ›Elektronik-Meßwandel/Schalter‹ beim Lesen übersehen hat. Schon eine oberflächliche Lektüre zeigt sofort, daß hier keine Auseinandersetzung mit einem Gutachten gewollt ist, sondern Information über verschiedene Zündersysteme und das Verhindern von Entschärfungen von Sprengkörpern. Der Angeklagte, der sich in der Hauptverhandlung als außerordentlich gewandt und schnell in der Auffassung gezeigt hat, hat dies nicht übersehen.«

An anderer Stelle erwähnt das Urteil allerdings die Tatsache, daß neben Polizeizeitschriften, Wehrzeitschriften, den Informationen des Bundesministeriums des Innern, der ebenfalls vom Bundesinnenministerium herausgegebenen »Inneren Sicherheit« u. a. folgende Zeitschriften oder Bücher mit richterlicher Genehmigung an die Gefangenen gelangten:

»39. Elektronik; 40. Der UKF-SWF-Amateur; 41. Der Funkamateure; 165. Nachrichtenübertragung – Grundlagen und Technik; 166. Robert Kuhn, Funktechnik, Grundlagen der Sende-, Empfangs- und Funkorttechnik; 167. Hirth, Sprechfunktechnik; 168. Giese, Funksprechen, Anwendung und Möglichkeiten.«

Der Senat läßt nicht unerwähnt, daß »die Beiträge, die zwischen den Gefangenen umliefen, aus allgemein zugänglichen Quellen gefertigt wurden und daß diese Quellen zum Teil durch die richterlichen Kontrollen an die Angeklagten gelangten«. Daß die Gerichte und Haftanstalten Materialien zuließen, die gefährlich erschienen, z. B. über Polizei und Waffentechnik, sei jedoch ohne Bedeutung.

Das Gericht hat die problematische Ausarbeitung über »Elektronik-Meßwandel-Schalter« dadurch aufgewertet, daß es sie zusammen mit einigen Texten über

⁹ Dieser Satz ist in der Urteilsbegründung nicht mehr zu finden. Nach dem Bericht über die mündliche Urteilsbegründung (*Plädoyers . . . , a. a. O., Anm. 8, S. 230*) ist von solchen »Zacken« in der mündlichen Begründung die Rede gewesen.

¹⁰ So Jasper Ullrich, »Die Rechte des Verteidigers – aus amerikanischer Sicht«, *Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt*, 11. 6. 1978, Nr. 24, abgedruckt: *ebd.*: S. 233.

Polizeiorganisation und Schwerpunkte der Polizei und einem Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht 1973 zu »Schulungspapieren« erklärte. In diesen Zusammenhang wird auch der Vermerk auf einem Prospekt über einen Kofferradio gerückt, wie man den Sender Tirana und wann man die Sendung »aus der front des befreiungskampfes der völker« hören könne. Als Beweis dafür, daß es sich bei solchen Materialien um »Schulungstexte« gehandelt habe, wird ein Text eines oder einer Gefangenen herangezogen, in dem es heißt:

»mao schreibt: feder und das gewehr, für die revolution!!! ich hatte aber nur das gewehr im auge. die feder habe ich feder sein lassen. aber ohne feder kann man das gewehr nicht richtig gebrauchen. den feind studieren und bekämpfen. [. . .] anstatt meine mängel aufzudecken und die schulung konsequent mittels info etc. auszubauen, hab ich das info mehr konsumiert als daß ich es als werkzeug, rüstzeug im kampf zu gebrauchen.« [Fehler im Original]

Da die Richter Bücher und Zeitschriften über Revolutionsstrategien und Gegenstrategien, über Elektronik, Fernmeldetechnik, über Polizeistrukturen, Militärwesen und Verfassungsschutz (»Innere Sicherheit«) passieren ließen, erlangt die Weitergabe ihren Unrechtsgehalt zum einen erst durch ein Kriterium, das nicht in der Person des Weitergebenden liegt: durch die Subsumtion der Info-Bezieher unter § 129 Abs. 1 StGB; zum anderen dadurch, daß die Weitergabe in der Form des Info-System erfolgte, das zum »Großteil rechtmäßig« war, aber – zwar »nur ein geringer Teil der Schriftwerke« – als »Schulungspapiere zur Vorbereitung künftiger Gewaltakte« benutzt werden konnte.

Eine Verurteilung von RA Groenewold war nur möglich auf Grund der Konstruktion, »die in Haft befindlichen ehemaligen Mandanten des Angeklagten [. . .] bildeten eine kriminelle Vereinigung im Sinn des § 129 Abs. 1 StGB«. Dazu bedurfte es allerdings einer Ausweitung der Auslegung dieser Bestimmung noch über ein schon problematisches Urteil des BGH (NJW 1978, S. 433) hinaus. Eine kriminelle Vereinigung liegt – insofern folgt der Senat dem BGH – auch dann vor, wenn sich die Mitglieder bewußt sind, daß es »zu Straftaten kommen kann und dieses auch wollen«. Da die Mitglieder dieser Vereinigung sich in Haft befinden und fast ausschließlich mit langen, wenn nicht lebenslangen Freiheitsstrafen rechnen mußten, sagt das Gericht: »Die ehemaligen Mandanten des Angeklagten haben sich zum »bewaffneten Kampf« verabredet und zwar in der Form, »den einmal begonnenen Kampf auch aus der Haftanstalt fortzusetzen«. Doch ist diese Verabredung mehr als die Darstellung, Billigung oder Propagierung einer Straftat, die nach der erwähnten BGH-Entscheidung nicht gemäß § 129 StGB bestraft werden kann? Der Senat verzichtet auf den Nachweis konkreter Straftaten und belegt den kriminellen Charakter dieser Vereinigung ausschließlich mit programmatischen Äußerungen: mit der »Hungerstreikerklärung« und dem »Kampfprogramm«, mit einem 1977 (!!!) im Stammheimer Prozeß gestellten Beweis Antrag, der deutlich mache, daß »staatsfeindliche Aktivität gewollt war« und mit dem Vorwurf, die ehemaligen Mandanten von RA Groenewold hätten sich nicht darauf beschränkt, ihr »Selbstverständnis« als Motivierung für die Taten vor Gericht« vorzubringen, »sondern gleichzeitig den Prozeß zum Kampfinstrument, zur Propagierung der auf die Zukunft gerichteten Ziele« benutzt: »über eine Selbstorganisation der sog. politischen Gefangenen (sollten) die Massen für die Revolution gewonnen werden«.

Charakteristisch für das Urteil – aber auch für die Preisgabe rechtstaatlicher Errungenschaften des 19. Jahrhunderts in der Bundesrepublik – ist die Tatsache, daß das Gericht die Gefangenen einerseits als Revolutionäre begreift, ihnen aber gleichzeitig das zu nehmen versucht – indem es das zu einer neuen Straftat macht – was die Revolutionäre des Bürgertums ebenso wie der europäischen Arbeiterbewegung stets in Anspruch genommen haben: die Benutzung des Prozesses als

Kampfinstrument zur Propagierung von Zielen. Niemals zuvor hat – soweit ich sehe – die Benutzung eines Prozesses als Verstärker für Propaganda dazu geführt, daß die Verteidigung, wenn sie dazu Hilfestellung leistete, kriminalisiert und verurteilt wurde. Zur neuen Straftat wird die »staatsfeindliche Gesinnung«, die »staatsfeindliche Propaganda«, die »staatsfeindliche Aktivität«; die Verteidigung macht sich strafbar, weil sie die Gefangenen »in ihrer Haltung und Ansicht nicht allein gelassen« hat. Objektive, auf konkrete Handlungen bezogene Tatbestandsmerkmale – das wird hier deutlich – werden abgelöst durch biegsame Elemente eines Strafrechts, das es auf die Gesinnung abstellt.

Wie wenig es in solchem Zusammenhang noch auf Tatbestandsmerkmale ankommt, zeigt sich daran, daß völlig offen bleibt, wer nun zu den Mitgliedern dieser auf neue Straftaten sinnenden kriminellen Vereinigung gehört. Der Senat macht es sich zu einfach, indem er sich mit der Formel behilft »insbesondere Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan-Karl Raspe«. Da diese Gefangenen tot sind, braucht nicht die Frage untersucht werden, warum gegen die Mitglieder der Vereinigung nicht wegen des neuen Delikts gesondert Anklage erhoben wurde.

Wer aus dem Urteil versucht, eine klare Grenze zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten eines Anwalts herauszulesen, findet nur ein diffuses Einerseits – Andererseits:

– Einerseits ist es »im Rahmen solcher zulässigen Umläufe [. . .] hinzunehmen, wenn dadurch automatisch ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl der ehemaligen Mandanten des Angeklagten bestärkt und wenn sie in ihrer kriminellen Haltung aufrechterhalten werden«; andererseits wird ein Beitrag als Unterstützung einer kriminellen Vereinigung bezeichnet, weil er »nicht mehr der Verteidigung oder einer berechtigten Sorge um die Gesundheit seiner ehemaligen Mandanten«, sondern »der Förderung des Gruppenzusammenhaltes dient«.

– Einerseits war es »zulässig, daß Beiträge zwischen den Gefangenen umliefen, [. . .] indem sich die Gefangenen über ihre Ansichten äußern« (soweit es nicht um »revolutionären Umsturz und bewaffneten Kampf« ging); andererseits durfte RA Groenewold die Gefangenen »aber nicht durch Weiterleitung ihrer ›Selbstverständnispapiere‹ unterstützen«.

– Einerseits stellt »auch eine Unterstützung des Hungerstreiks und die Weitergabe von Weisungen zum Beginn oder Abbruch desselben und hinsichtlich eines bestimmten Aussageverhaltens (Gesagt wird nichts) zumindest noch kein strafbares Verhalten« dar; andererseits ist RA Groenewold »allerdings weit über das Notwendige hinaus« gegangen, weil er »Baaders Standpunkt in einem Rundschreiben« übernommen hat.

Bei diesem Einerseits-Andererseits bleibt unberücksichtigt, daß es sich bei zwei Texten, denen der Senat einen besonderen Stellenwert zumißt und deren Weitergabe er beanstandet, um eine Prozeßerklärung einer ehemaligen Mandantin von RA Groenewold handelt. Ulrike Meinhof hat die »Hungerstreikerklärung« und das sogenannte »Kampfprogramm« vor einem deutschen Gericht am 13. September 1974 im Mahler-Prozeß verlesen. Unabhängig vom Inhalt dient – so meine ich – die Versendung einer Prozeßerklärung eines Mandanten in einem Rundbrief bei gemeinschaftlicher Verteidigung Zwecken der Verteidigung. Es kann nicht die Aufgabe eines Verteidigers sein, Prozeßprotokolle oder Auszüge aus einem Protokoll zu zensieren. Der Senat sieht dieses Problem überhaupt nicht.

Für die vom Senat gezogene Zickzacklinie ist auch charakteristisch, daß die Weitergabe bestimmter Weisungen von Baader als zulässig angesehen, daß aber die »Übernahme von Baaders Standpunkt« vom Gericht als Straftat bezeichnet wird. RA Groenewold hatte geschrieben:

»Ob falsch oder richtig, Zielsetzung, Hungerstreik auch wenn einer stirbt. Die politische richtige Zielsetzung ist, Hungerstreik bis zur Aufhebung der Sonderbehandlung und Gleichstellung mit anderen Gefangenen.«

Es bleibt unklar, wieso durch diesen Satz die Baadersche Position übernommen

wurde. Das Gericht unterstellt offenbar – wie mir scheint in Verkennung der Problematik eines Hungerstreiks –, daß es so etwas wie einen kalkulierten Hungerstreik gibt. Das ergibt sich aus der Schlußfolgerung: »Das revolutionäre Gruppenbewußtsein wird durch den Hinweis auf den Tod gestärkt.« Die Frage wird nicht einmal gestreift, ob zum wirksamen Hungerstreik, auch unabhängig von der politischen Einstellung, nicht das Risiko eines Todes untrennbar hinzugehört.

In die Worte »Hungerstreik auch wenn einer stirbt« wird zudem etwas hineingelegt, was ein unvoreingenommener Leser nicht herauslesen kann. Es fehlt im Urteil die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die objektiven Haftbedingungen der ehemaligen Mandanten von RA Groenewold nicht als solche die Unterstützung eines Hungerstreiks rechtfertigen können, wenn die sich durch den Hungerstreik gefährdenden Teilnehmer einer solchen Aktion mit dem Hungerstreik zugleich *andere Ziele* verbinden als der Rechtsanwalt? Welcher objektive Straftatbestand wird erfüllt, wenn ein Rechtsanwalt die weiterreichenden politischen Ziele des Hungerstreiks äußerlich vertritt – etwa weil er weiß, daß nur ein weiterreichendes Ziel die Kraft verleiht, einen solchen Hungerstreik durchstehen zu können –, aber die Erweiterung der sozialen Kontaktmöglichkeiten – als wesentliche Verbesserung der Haftbedingungen der Gefangenen – als das eigentliche Ziel ansieht? Rückblickend jedenfalls ist festzustellen, daß der Hungerstreik nicht auf Grund der von Ulrike Meinhof proklamierten Maximalziele beendet wurde, sondern auf der Basis einer Erweiterung der Möglichkeiten des Kontaktes der Häftlinge untereinander. Die Anwälte haben dabei (auch RA Groenewold) eine gewisse Rolle gespielt. Hier wird deutlich, wohin die Konstruktion führt, die »Übernahme von Baaders Standpunkt« einem Rechtsanwalt als Straftat zur Last zu legen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, daß die Europäische Menschenrechtskommission in ihrer Entscheidung über die Stammheimer Haftbedingungen zwar den Vorwurf der Sinnisolierung (der »verbunden mit einer völligen sozialen Isolierung zur Zerstörung der Persönlichkeit führt«) zurückgewiesen und lediglich anerkannt hat, daß die Stammheimer Häftlinge einer »sozialen Isolierung unterworfen« waren. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang jedoch betont:

»[...] infolge ihrer Hungerstreiks wurden die Möglichkeiten des Kontakts untereinander vergrößert ja sogar auf andere Mitglieder der RAF erweitert«;
es treffe zu, »daß bestimmte Erweiterungen der Kontaktmöglichkeiten im Anschluß an die Hungerstreiks angeordnet worden sind«.¹¹

Solche Einschätzung sucht man in der Entscheidung vergebens.

Einer der Gefangenen schrieb in einem Brief an RA Groenewold, der in der Entscheidung zitiert wird:

»Trottel, glaubst du es würde irgendeines von diesen schweinen noch interessieren, wenn sie euch den arsch heiß machen wollen, ob da nun ne beschreibung von der knarre oder prospekte oder so was drin sind – wo ihnen für ihre zwecke das ganze andere papier jederzeit reicht, weil sie draus machen, was sie wollen, brauchen usw. usf.«

Hat das Gericht diese Einschätzung bestätigt? So muß man fragen, wenn der Senat sogar die »Übernahme der Wortwahl der Gefangenen« strafrechtlich¹² als Unterstützungshandlung wertet, die geeignet ist, die Gefangenen »in ihrer Gesinnung zu

¹¹ Council of Europe, European Commission of Human Rights, Application Nr. 7572/76 und 7587/76; Entscheidung vom 8. 7. 1978.

¹² Eine völlig andere Frage ist es, ob nicht die Verwendung beispielsweise des Wortes »Folter« *moralische* Schuld begründet hat; s. in diesem Zusammenhang Horst Mahler, »Der Foltervorwurf – eine Propagandalüge«, in: *Der Spiegel*, Jg. 32, Nr. 50, 11. 12. 1978, S. 62 u. 65; der richtige Ansatz von Mahler wird leider nicht durchgehalten, da Mahler das Problem monokausal reduziert; wer 1973 nicht von »Folter«, sondern von »Sonderbehandlung« sprach, wurde von einigen »Komitees gegen Folter« übel diffamiert.

unterstützen und zu bestärken«. Dieses Urteil, das Rechtsanwalt Groenewold (vermutlich in richtiger Einschätzung des BGH) und die Bundesanwaltschaft rechtskräftig werden ließen, bedeutet eine Preisgabe des durch definierte Tatbestandsmerkmale bestimmten Strafprozesses.

Jürgen Seifert

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 23. August 1977

In dem Verwaltungsrechtsstreit des [. .]

– als Kläger – [. .]

gegen

den Oberstadtdirektor der Stadt Düsseldorf – Rechtsamt –, [. .]

– als Beklagten – [. .]

hat der VIII. Senat [. .]

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. *Maué*,

den Richter am Oberverwaltungsgericht *Frege*,

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. *Schauer*,

den ehrenamtlichen Richter *Juhr*, Bankangestellter,

den ehrenamtlichen Richter *Koppers*, Gewerkschaftssekretär,

auf die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

vom 9. Juli 1975

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen. [. .]

Tatbestand

Der Kläger besuchte in der Zeit von August 1971 bis Ende 1973 das Wilhelm-Heinrich-Riehl-Kolleg in Düsseldorf, eine staatlich anerkannte Ersatzschule des Zweiten Bildungsweges zur Erlangung der Hochschulreife. Das Kolleg ist eine Tagesschule mit Pflichtunterricht vorwiegend in den Vormittagsstunden. Für diese Ausbildung erhielt der Kläger vom Beklagten Ausbildungsförderung, die sich im Bewilligungszeitraum vom 1. August 1972 bis 31. Juli 1973 auf 427,- DM monatlich belief.

In der Zeit vom 24. Januar bis 1. Februar 1973 einschließlich blieb der größte Teil der Studierenden des Kollegs, unter ihnen der Kläger, dem weiterhin angebotenen Unterricht fern, um gegen die Streichung eines monatlichen Zuschusses zum Mensaessen zu demonstrieren. Wegen dieses Unterrichtsboykotts machte der Beklagte gegenüber dem Kläger durch Bescheid vom 28. Februar 1973 einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 125,40 DM geltend, da dieser Betrag nach seinen Berechnungen auf die versäumten neun Schultage entfiel. Zugleich teilte er mit, daß er diesen Betrag in zwei Raten von dem Förderungsbetrag des Klägers einbehalten werde. Den Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid wies das Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen durch Widerspruchsbescheid vom 5. Juli 1973 zurück [. .].

[. .]

Durch Urteil vom 9. Juli 1975 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Klage abgewiesen. [. .]